

Königl. Preussische
Sinnen = Drell =
Löwendt = Legg =

Und

Gleich = Ordnung,

Vor

Die Grafschaft Ra-
vensberg.

De Dato Berlin, den 7. May 1719.

M J N D E R,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof- und Regierungs-Buchdrucker,
Johann Augustin Enag.

Sinnach auf Sr. Königl. Maje- stät in Preussen ꝛ. Unser

allergnädigsten Herrn/ allergnädigsten Special-Befehl in der Graffschafft Ravensberg die kleine Leinwand- Legge- Bleich- und Löwendt- Ordnung untersucht worden; Und dann allerhand abusuf dabey sich hervor gethan haben/ sonderlich/ daß die Legg- Register und der Handels- Leute Bücher mit einander gar nicht accordiren / sondern ein merckliches differiren; Und ob zwar die Legge- Bediente ein und andere Pflicht- mäßige Anzeige dieserhalb gethan/ so daucht Seiner Königlich Majestät doch solche nicht hinlänglich zu seyn / dahero dieselbe höchst- nöthig befunden/ daß die unterm 10. Julii 1699. und 30. Novembr. 1708. publicirte kleine Leinwandts- Legge- Löwendt- und Bleich- Ordnungen revidiret worden/ absonderlich/ da die bisherige Licente von der erstern/ die bey der Stadt Bielsfeldt und Herfordt davon erhoben / und bis hiehin bey der Legg- Cammer daselbst berechnet worden / Seine Königl. Majestät an sich zu nehmen allergnädigst resolviret/ zu Beforderung des Commerciu auch ein neues Commerciens- Edict abzufassen/ publiciren/ und die Accisen darnach reguliren / imgleichen die Bediente mit nöthiger Instruction versehen zu lassen; Solchemnach setzen und ordnen Seine Königl. Majestät:

I.

Daß zwar einem jeden fernerhin gestattet bleiben solle/ von seinem eigenen gesponnenen Garn in- und außserhalb den Städten das feine Linnen/ Drell und Löwendt/ zu eigenem Behueff oder zum Verkauf weben zu lassen/ jedoch mit dem Vorbehalt/ daß nach dem neuen Commerciens- Reglement Art. 9. zum Aufnehmen der Weber/ in den Accis- bahren Orten keinem Einwohner derselben freygelassen/ sein Linnen/ Drell- und Löwendt- Linnen/ es sey zu eigenem Gebrauch oder feilen Kauff / auf dem Lande / sondern am Orte seiner Wohnung weben zu lassen / es wären dann die Weber- Stühle mit

gar zu vieler Arbeit überhäuffet/ auf welchen fall/ gegen die Beschei-
nigung des Magistrats, die Arbeit auswärtig zu verfertigen gestat-
tet seyn solle.

II.

Die Leinweber / und die / so sich des Webens in und aussers-
halb den Städten bedienen/ sollen bey unnachbleiblicher Straffe und
Zernichtung ihres Geräths/ die Kämme und Weber-Stühle ohne
Unterscheid durch die Richter/ und die/ so es zusiehet/ wroagen und
mit dem gewöhnlichen Zeichen brennen lassen / sitemahl kein ander
Geräth ohne ein gewöhnlich Brog- Zeichen künftig weiter gestattet
werden solle / als worauf die Aufseher und Ausseuter mit acht zu
geben haben.

III.

Damit aber der auswärtige Debit um so viel sicherer besor-
dert werde/ so soll überall zu dem Linnen/ Drell und Löwend gut und
untadelhaftes Garn genommen werden/ auch

IV.

Das feine Linnen und Drell seine gebührende Länge/ und jedes
Stück 21. Ellen Berlinisch/ oder 11 Ellen Bielefeldisch breit / und
16. Ellen Berlinisch/ oder 20. Ellen Bielefeldische Maas nach der
Länge halten und verfertigt/ was darunter ist / nicht mit dem ge-
wöhnlichen/ sondern mit dem Straff-Stempel oder Drey-Angel ge-
zeichnet/ daß vor jedes Stück 12. Mgr. Straffe sowohl vom Leinwe-
ber/ als von deme/ der solches zur Legg-Cammer bringet/ der Kö-
nigl. Legg-Casse heimfallen/ befundenen Umständen auch/ wann es gar
betrüglich seyn solte/ gänzlich confisciret werden; und wann

V.

Ein oder ander Stück einige Übermaas halten/ und bey der
Legg-Cammer/ bey dem Aufzug der Maas/ solches befunden werden
solte/ soll dieselbe auf Begehr des Eigeners abzuschneiden erlaubet
seyn. Angehend

VI.

Das Löwendt / so sollen die Weber keiner andern Weber-
Kämme/ als 22. oder 23. Gingen sich bedienen/ sondern alle andere
von dato an/ bey Straffe von 25. Goldgulden/ abgeschaffet und
cassiret werden.

VII.

VII.

Die Ginge wohl schieren und nichts fehlen lassen; jedoch; nach dem das Garn sich grob oder fein befindet; in mehr Gingen schieren; welche aber betroffen werden; daß sie falsch geschietet / oder vorseztlich einige Faden zurück gelassen / sollen mit gleicher Straffe von 25. Goldfl. belegt werden: **Weshalb**

VIII.

Jährlich Visitationes obrigkeitlich durch die; so dazu committet / mit Zuziehung der Legge-Meister gehalten / und die Conventenienten deshalb mit gehöriger Straffe obgemeldeter massen belegt und angesehen werden sollen.

IX.

Die Factoreyen und Vorkäuffere der Leinwand / Drell und Löwendt auf dem platten Lande / sollen denen Meyern / Birthen / Köttern und Hussenten gänzlich und bey Straffe von 100. Goldgulden und Confiscation der Waare; verboten bleiben; und solche denen Städten; die auf Nahrung fundiret; nur einzig und allein zugelassen seyn; das Leinwand auch bey Verlust desselben dahin zum Verkauf; und nicht ehender / bevor solches auf der Königlichen Legge gestempelt worden; außershalb Landes gelassen und gebracht werden; als worauf die Aufsehene und Ausreuter ein wachsammes Auge werffen sollen; **Solchemnach**

X.

Alle und jede Königliche Unterthanen; samt Kauff- und Handels-Leute; so mit dem Löwendt umgehen; greiß zu handeln und zu trahquiren gedencken; auf alle Weise dahin zu trachten; zu sehen und zu sorgen haben sollen; damit dasjenige / so gekauffet und verkauffet wird; tüchtig und nach Anweise der Königlichen Verordnung; so wohl in dem Ober- als Unter-Band / von 23. oder zum wenigsten 22. Gingen gemacht werde; **Und sollen**

XI.

Dieselbe schuldig und gehalten seyn; das Löwendt-Linnen ohne Unterscheid / wie vorhin bey dem kleinen Linnen verordnet ist / zur Legge zu bringen; es daselbst zeichnen zu lassen; und davon jedes mahl an die Königliche Legge die allermädigst verordnete und hergebrachte Lega und Accise-Gelder abzustatten; und alles richtig anzugeben; und nicht darunter zu verhehlen; **wiedrigensfalls die Verbrechere ins-**

gesamt zu gewärtigen, daß sie nicht allein empfindlich deshalb gestraffet/ sondern auch daneben angehalten werden sollen: die Accise-Gelder an die Königliche Legge gedoppelt zu erlegen/ worauf jedes Orts Bediente, und sonderlich die Vögte vor sich und ihre Unterdienet genaue und Psücht: mächtige Achtung wider alle Unordnung und Unterschleiffe geben und anbringen/ und hingegen für ihren Theil von den Straff-Gefällen decimam genießen sollen. 0

XII.

Denen Verkäufern und Unterthanen samt und sonders soll zur deutlichen Warnung dienen / daß sie keinen Kalk oder andere beissende Materie, um das Löwend etwas weißer und ansehnlicher zu machen/ nehmen sollen/ bey Vermendung der Confiscation und andern ernstlichen Einsehens; Auch

XIII.

Soll jederman sein Linnen, Drell und Löwendt-Linnen innerhalb Landes / wie lauffs und lauffs / nach Billigkeit verhandeln/ und sich nicht unterstehen/ bey Vermendung der Confiscation und anderer ernstlichen Straffen/ ausserhalb Landes damit zu gehen.

XIV.

Hingegen aber sollen die einländische Kauff- und Handels-Leute nach Recht und Billigkeit, wie es lauffs und lauffs ist / das Linnen und Löwendt auch anzunehmen / zu handeln und zu bezahlen / bey Vermendung hoher Straffe verbunden / und alle Verwortheilungen der Königlichen Unterthanen dabey zu vermeiden schuldig seyn / allenfalls aber / und da die Verkäuffere vermeynen möchten / daß sie an andern Orten ein mehrers vor ihr Linnen / Drell und Löwendt im Preise haben könnten / alsdann kan zwar endlich denenselben vergönnet bleiben / damit andertverts hinzugehen und zu verhandeln / sie sollen aber auf jedes Erfodern gehalten seyn / zu Verhütung allerhand Unterschleiffs solches beständigst zu beweisen / oder von jedem verkaufften Stück eine Straffe von 2. Goldgulden zu gewärtigen haben / jedoch muß dergleichen Linnen und Löwendt an der Königl. Legge präsentiret und besehen / und der Verkäuffer sich desfalls einen Schein bey der Legge / daß er sein Linnen, Löwendt / nicht gebührend verkauffen können / geben lassen / bey Straffe vorgemeldter Confiscation und andern einsehens. So soll auch ebenmäßig

XV.

Niemanden erlaubet seyn / das seine Linnen und Drell eben-
der auf die Bleiche / oder greiß / samt dem Drell / bevor solches bey der
Königl. Legge-Cammer gestempelt worden ist / auszulegen ; wer da-
wider handelt / hat empfindliche Straffe zu gewärtigen.

XVI.

Das Linnen und Drell / so zu Privat-Haushaltungen getwebet
wird / muß nichts destoweniger in Städten und Reichbildern / wo-
selbst grosse Bleichen vorhanden / ohne Unterscheid auf die Legge ge-
bracht und gezeichnet / auf dem Lande aber kan es wohl kürzer / nicht
aber über 15. Ellen geschnitten werden / sonst soll es der Confiscation
unterworfen seyn.

XVII.

Die Bleicher aber müssen sich / bey Straffe von fünf Goldgul-
den / und endlich bey Verlust der Bleich-Berechtigkeit / aller Unter-
schleiffe enthalten / und kein ungeleggetes Linnen und Drell in die
Bleiche annehmen / auch nicht fremdes oder zum Verkauf sich ange-
schafftes Guth zum eigenen Behueff angeben ; Wie dann auch

XVIII.

Denen Eintwohnern der Stadt Bielsfeld bey Confiscation des
Linnen-Geräths verbotthen seyn soll / keine fremde Bleichen / als bey
der Stadt / und die neu- angelegte Bleiche bey dem Hause Weiler
welche wegen ihrer kostbahren Anlage Seine Königliche Majestät
unter den 6. Martii c. specialiter privilegiret haben / mit Linnen nach
Warendorffer Art zu besuchen / worauf die Ausreuter und Thor-
Schreiber fleißig acht haben / und soll ihnen zur Ergözllichkeit die
Halbscheid der Straffe zugewandt werden.

Nicht weniger sollen diejenigen / auf welche ein Verdacht vor-
stehet / sich deshalb mit einem Eyde zu purgiren haben.

XIX.

Dabingegen müssen die Bleicher sich äusserst angelegen seyn las-
sen / das ihnen übergebene Linnen unsträfflich / tüchtig und weiß /
auch wohl aufgeschickt zu liefern / das deshalb keine Klagen vorkom-
men mögen / sonst sie gehalten seyn sollen / Schaden und Unkosten
zu ersetzen.

XX.

Denen von Adel und Fremden stehet zwar frey / zu ihren
Haus-

Haushaltungen das Linnen und Drill ungelegget auf die Bleiche zu bringen, jedoch, daß ein jeder seinen Namen mit dem Vor-Buchstaben am Ende desselben einnähen lasse/ darauf ein Passier-Zettel bey der Legge unentgeltlich gereicht werden solle/ damit die Ausreutere und andere zur Legge bestellte Bediente vor allen Unterschleiffen sicher seyn können. Diese Exemption soll niemanden/ sonsten auch nicht denenjenigen/ so in adelichen Höfen oder Häusern in den Städten wohnen/ zu statten kommen.

XXI.

So soll sich auch keiner der Königlichen Rätthe/ Bedienten wie auch derselben Wittwen/ unter was für Prætext es auch geschehen könnte/ weniger diejenigen/ so zu Schildsche auf des Stifts/ und in Herfordt auf der Fürstlich-Abtenlichen Freyheit wohnen/ der Legge entziehen/ sondern die Recognition von ihrem zuleggenden und zuzeichnenden Leinwand und Drill/ gleich andern Unterthanen/ zu erlegen haben; gestalt denen in Seiner Königlichen Majestät Namen bestellten Ausreutern/ Aufsehern und Visitatoren nicht zu hindern/ die Bleichen auf besagten Freyheiten und in den adelichen Höfen/ wann sie vorher bey den Fürstlich-Abtenlichen Rätthen/ oder denen von Adel/ wann selbige ihre Häuser selber betwohnen/ sich angeeignet/ zu visitiren/ und das ungezeichnete Linnen/ so denen von Adel nicht zugehöret/ wegzunehmen; Und weil

XXII.

Denen Eingefessenen des Kirchspiels Stein/ und Brochhagen Amts Sparenberg das Bleichen des schmalen und breiten Leinwands aus besondern Ursachen weiterhin gestattet worden: So hat es dabey/ bis zu fernerer Verordnung/ sein bewenden.

XXIII.

Die Legge-Meistere und Bediente in den Städten Herfordt/ Bielfeldt/ auch Blotho/ Halle/ Borchholzhausen/ Versmold und Oldendorff/ werden samt und sonders ihres geleisteten Eydes hiemit erinnert/ daß sie kein feines Linnen/ Drell und Löwendt/ so nicht lauffmäßig/ und seine gehörige Länge und Breite hat/ zeichnen und stem-peln sollen; Die ihnen gesetzte Stunden/ des Sommers Vormittags von 7/ des Winters von 8. bis 11. Uhr/ des Nachmittags durchgehends von 1. bis 4. Uhr abwarten müssen.

XXIV.

XXIV.

Mit der Messung soll es richtig gehalten / und ohne einige Unterschliffe / bey Verlust der Bedienung und anderer empfindlichen Bestrafung, verfahren werden, sich so wenig mit Geschenke / Brandwein / Gewürze / Toback / Stucken Linnen / Geld und Versprechungen / oder wie es sonst nur Namen haben mag / blenden zu lassen / dabey sich eines nüchtern mäßigen Lebens befließen / und kein Belag, wie bisher ärgerlich angemercket worden / auf der Legge-Sammer gestatten.

XXV.

Es soll auch kein Löwendt, sowohl im Ober- als Unter-Bande, so nicht in 23 oder 22. Gingen seine rechte Breite ad 27. Zoll und Fuchtigkeit hat, sondern zu schmal und nicht Ordnungsmäßiges Gut ist, angenommen / noch gelegget, und derjenige, so solches schlechte Löwendt-Linnen zur Legge gebracht und präsentiret, davor angesehen und bestraffet werden, dennoch aber die Mess- und Accise Gelder davon geben. Solte es sich zutragen / daß

XXVI.

Die Verkäufer ihr Linnen / Drell und Löwendt aufferhalb Landes zum Verkauf bringen wolten, so soll auf den Leggen von dergleichem Gut ein besonder Titel im Register geführt, und die Privat-Messung des Linnen und Löwendt-Linens durchaus weiter nicht nachgegeben, weniger die Legge-Stätte in eines Kaufmanns Hause geduldet noch gestattet werden; Damit auch

XXVII.

Bei denen Leggen es durchgehends besser und richtiger danechst einher gehen möge; So sollen alle Kauf- und Handels-Leute sich von nun an eigene Büchlein anschaffen, darinn sie die geleggete Stücke sich einschreiben lassen; Und soll dem Landmann weiter nicht gestattet werden, seinen Namen darzuleiben, sondern ihm das Büchlein zugestellet, darinn die geleggete Stücke nach ihrer Ordnung eingeschrieben werden können.

XXVIII.

Keinem der Legge-Bedienten aber soll zugelassen seyn, directe noch

noch indirecte mit Linnen, Drell und Löwendt zu handeln, sondern dessen ganz und gar müßig gehen, noch die Verkäufer bereden, an welchen sie ihre Waare verkauffen sollen / oder am besten auszubringen hätten; Nicht weniger werden

XXIX.

Visitatores und andere Bediente fleißig ermahnet, wann sie einig ungezeigertes Linnen, Drell und Löwendt, so nicht eximiret, auf den Strassen, in den Häusern oder Bleichen antreffen, dasselbe ohne Ansehen der Person wegzunehmen, und bey der Königlichen Legge-Cammer anzumelden.

XXX.

Damit aber ein jeder wissen möge, was er vor Gebühren bey der Legge-Casse zu entrichten habe; So soll von jedem Stück Drell

von einem Stück Tuch oder Leintwand	1. Mgr.	3. Pfenn.
Von 20. Stück Waarendorffer Art Linnen	1. Mgr.	
Von einer Rolle Brock, oder Steinhager, schmal Linnen à 80. Ellen	1. Mgr.	6. Pfenn.
Von 20, 30, 40, 50, bis 100. Ellen Löwendt	1. Mgr.	

entrichtet werden.

XXXI.

Und weil auch bis hiehin, um den Aufenthalt des Landmanns oder Verkäuffers zu verhüten, die Betwohnheit gewesen, daß bey Entrichtung der Legg-Gefälle, sogleich die Accise von dem Linnen, Drell und Löwendt bey den Legg-Cassen erhoben worden, so soll es zwar fernerhin dabey sein Verbleiben haben; Weil aber Seine Königliche Majestät die Accise in den Städten Herfordt, Bielfeldt, Blotho, Berther, Halle, Borchholzhausen, Versmold und Oldendorff an sich zu nehmen, und auf einen andern Fuß reguliren zu lassen, allergnädigst entschlossen, und daraus die Prestationes, so die Städte und andere Dertter abzuführen haben, allergnädigst zahlen lassen wollen: Dahingegen die Contributiones, die bis hiehin pro principio regulativo bey denen Schatzungs-Ausschlä-

schlägen genommen worden, cessiren sollen: So soll nach diesem an denen Orten, allwo die Accise eingeführet, der Impost von dem Linnen nach dem Werth nicht zu 2, pro Cent gerechnet, sondern zu Beforderung des Commerci nur eben so viel Accise per Stück, als die Legg: Gebühren nach einer jeden Sorte austragen, erhoben werden; Dannenhero

XXXII.

Seine Königliche Majestät allergnädigst resolviret / daß bey denen Legge: Cassen statt des bisherigen Legge: Meisters ein Einnehmer und Controlleur, mittelst Beybehaltung des Messers und Vilitatoris, bestellet werden sollen / jedoch / daß der Einnehmer sowohl wegen der Legge: als Accise- Befälle zureichende Caution bestelle / und Monatlich unter seiner und des Controlleurs Unterschrift einen Extract, was die Accisen von dem Linnen u. getragen / aushändige / und das eingenommene Geld zur weitem Berechnung der Accise- Casse jedes Orts einliefere.

XXXIII.

Welchen Bedienten Seine Königliche Majestät zu ihrer Verhaltung: Nachricht eine ordentliche Instruction, und welcher gestalt sie das Register führen sollen / ausreichen lassen werden.

XXXIV.

Nach Ablauf eines Jahres Frist / sollen diejenigen, denen die Ober- Aufsicht der Leggen anvertrauet ist, nebst dem Commisario loci, sich in die angeordnete Legge: Dörter verfügen, der Handels: Leute Büchlein vornehmen, mit den Manualien und Controllen dieselbe collationiren, und die Rechnungen abhören; Schließlich haben

XXXV.

Die Vilitatores der Kauff: Leute Häuser, und die Bleichen / fleißig zu visitiren, die Fässer und Packer sicheröffnen zu lassen, und was alsdann dieser Ordnung nicht gemäß und confiscable befunden

den werden möchte / wegzunehmen / und der Legge-Cammer zur fernern Verordnung einzuliefern; Signatum Berlin / den 7ten May 1719.

Friedrich Wilhelm.



Pinnen, Dress, Edtwend, Legge
und Bleich-Ordnung vor die
Grafschaft Ravensberg.

F. W. v. Grumbkow.